




Amtsblatt

für die Stadt Wildau

29. Jahrgang – Ausgabe Nr. 1 – vom 28.02.2020

Inhaltsverzeichnis

- S. 3 **Grußwort der Bürgermeisterin zum Neuen Jahr**
- Presseerklärung**
- Beschluss des Hauptausschusses vom 11.02.20**
- H 04/114/20
Vergabe “Lieferung, Installation und Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems für die Stadt Wildau ab dem Geschäftsjahr 2020“
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2020**
- Öffentlicher Teil:**
- S 04/97/20
Weiterführung diverser Grünpflegearbeiten – Überplanmäßige Ausgabe (ÜPL)
- S 04/98/20
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau zur Übertragung von Aufgaben der Sanierung, der Instandsetzung / Instandhaltung und der Unterhaltung der Geh- und Radwegbrücke in Niederlehme
- S. 4 S 04/99/20
Bebauungsplan “Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ Abwägungsbeschluss
- S 04/100/20
Bebauungsplan “Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ Satzungsbeschluss
- S 04/101/20
Zustimmung zur Aufnahme der Stadt Golßen in den Onleihe-Verbund des Landkreises Dahme-Spreewald
- S 04/102/20
Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau
- S 04/103/20
Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau
- S 04/106/20
Initiierung eines Familienbeirats der Stadt Wildau
- S. 5 S 04/107/20
Benennung eines Baumschutzbeauftragten
- S 04/109/20
Namensgebung für eine neue Straße im B-Plangebiet „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ in Wildau
- S 04/110/20
Einberufung einer Einwohnerversammlung
- S 04/112/20
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- S 04/113/20
Nichtverkauf des Grundstücks Friedrich-Engels-Str. 56, 57
- S 04/115/20
Wertgutachten des Areals „Dahme Nordufer“
- S.6 **Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2020**

- 
- S.7-8 Aufwandsentschädigungssatzung
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Wildau**
- S. 9 Satzung über die Aushändigung von Begrüßungs-
mappen für Neugeborene in der Stadt Wildau**
- S.10 Satzung der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen**
- S.14 Hinweise zu Sondernutzungen
von öffentlichem Straßenland**
- S.15 Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen**
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchs-
recht gegen Auskünfte aus dem Melderegister und
zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Über-
mittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**
- S. 16 Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer
Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal**
- S.18 Reinigungstermine für die Straßengruppen 1 und 2
gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Wildau**
- S.19 Bekanntmachungen des Fundbüros**
- Einwohnerstatistik der Stadt Wildau**
- S.20 Impressum**

Grußwort der Bürgermeisterin zum Neuen Jahr

Liebe Wildauerinnen, liebe Wildauer,

zwar hat das neue Jahr schon begonnen, dennoch bleiben Ihnen noch viele Tage, und dieses Jahr sogar mit Zusatz, denn 2020 ist ein Schaltjahr, um Neues zu entdecken, viel Schönes im Kreise Ihrer Familie, Ihren Freunden zu erleben.

Ich wünsche Ihnen Allen ein gesundes, friedvolles 2020.

Ihre Angela Homuth
Bürgermeisterin

Presseerklärung

Bürgermeisterin Homuth begrüßt es, dass die Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen befasst ist. Die Behörde ist zur Objektivität verpflichtet und Garant dafür, dass der Sachverhalt tatsächlich aufgeklärt und nicht zum Spielball kommunalpolitischer Auseinandersetzungen gemacht wird. Auch für die Bürgermeisterin gilt die Unschuldsvermutung, auch sie hat einen Anspruch auf ein faires Verfahren, indem sie sich, soweit dies rechtlich zulässig ist, öffentlich äußern wird, wenn sie vollständig über das informiert ist, was zum Beispiel Anzeigerstatter gegen sie vorgebracht und die Ermittlungen ergeben haben.

Am 11.02.2020
wurde durch den Hauptausschuss
folgender Beschluss gefasst:

H 04/114/20

Vergabe "Lieferung, Installation und Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems für die Stadt Wildau ab dem Geschäftsjahr 2020"

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe der Software Rats- und Bürgerinformationssystem an die Firma LCS Computer Service GmbH, 04936 Schlieben, in Höhe von 29.113,73 € durch die Bürgermeisterin zuzustimmen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 26.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Am 25.02.20
wurden durch die Stadtverordnetenversammlung
folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 04/97/20

Weiterführung diverser Grünpflegearbeiten – Überplanmäßige Ausgabe (ÜPL)

Einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 25.000,00 € zur Weiterführung von Grünflächenarbeiten wurde zugestimmt.

S 04/98/20

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau zur Übertragung von Aufgaben der Sanierung, der Instandsetzung / Instandhaltung und der Unterhaltung der Geh- und Radwegbrücke in Niederlehme

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau mit Stand vom 06.02.2020 zur Übertragung von Aufgaben der Sanierung, der Instandsetzung / Instandhaltung und der Unterhaltung der Geh- und Radwegbrücke in Niederlehme beschlossen.

Bebauungsplan "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" Abwägungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ in der Fassung vom 12. August 2019 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

S 04/100/20**Bebauungsplan "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ i. d. Fassung vom 18. Dezember 2019, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage 1) wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für das Gebiet „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ ortsüblich bekannt zu machen.

S 04/101/20**Zustimmung zur Aufnahme der Stadt Golßen in den Onleihe-Verbund des Landkreises Dahme-Spreewald**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufnahme der Stadt Golßen in den Onleihe-Verbund des Landkreises Dahme-Spreewald zu.

S 04/102/20**Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die als Anlage beigelegte Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau beschlossen. Die Aufwandsentschädigung ist spätestens in fünf Jahren zu überprüfen.

Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau beschlossen.

S 04/106/20**Initiierung eines Familienbeirats der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Initiierung eines Familienbeirats beschlossen. Hierfür sollen die Hauptsatzung der Stadt Wildau und die Einwohnerbeteiligungssatzung entsprechend wie folgt geändert werden:

1. In der Hauptsatzung wird §3 Absatz 3 um einen neuen Punkt c) ergänzt, der da lautet: „ein Familienbeirat zur Wahrnehmung der Interessen von Familien der Stadt Wildau benannt werden.“ Die aktuellen Punkte c) und d) werden zu den Punkten d) und e).
2. In die Einwohnerbeteiligungssatzung wird ein neuer §9 Familienbeirat eingeführt. Dieser lautet wie folgt:
 - (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen ein Familienbeirat eingerichtet. Er besteht grundsätzlich aus 9 Bürgern der Stadt Wildau, die die kommunalspezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat führt die Bezeichnung „Familienbeirat der Stadt Wildau“.
 - (2) Der Familienbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Familien wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
 - (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Stadt Wildau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Familienbeirat nicht befugt.
 - (4) Der Familienbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Familienbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenver-

sammlung. Der Familienbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Familienbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.

- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Der Familienbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

Die aktuellen §9 ff der Einwohnerbeteiligungssatzung werden zu den §10 ff.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung vorzubereiten.

S 04/107/20

Benennung eines Baumschutzbeauftragten

Herr Henning Widelak wird zum Baumschutzbeauftragten ernannt.

S 04/109/20

Namensgebung für eine neue Straße im B-Plangebiet „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ in Wildau

Die neue Straße im B-Plangebiet „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ wird „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ benannt.

S 04/110/20

Einberufung einer Einwohnerversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, sich auf den §3 Absatz 3 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Wildau in der aktuell gültigen Fassung vom 21.10.2008 beziehend:

1. Die Bürgermeisterin wird entsprechend §3 (4) Einwohnerbeteiligungssatzung beauftragt, schnellstmöglich eine Einwohnerversammlung durchzuführen, auf der die Einwohner*innen Wildaus detailliert zu den Bebauungsplänen am Dahme-Nordufer informiert werden.
2. Diese Informationen sollen möglichst durch den Investor, die Bauwert AG direkt erfolgen, weshalb dieser zur Versammlung einzuladen ist.
3. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung werden entspr. §3 (7) Einwohnerbeteiligungssatzung auf der der Versammlung folgenden ordentlichen Sitzung

4. der Stadtverordnetenversammlung behandelt, weshalb das B-Plan-Verfahren bis zur Auswertung der Ergebnisse der Einwohnerversammlung ausgesetzt wird.

S 04/112/20

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Der Gesellschafter übernimmt keine Verluste.

Darüber hinaus werden Hinweise der Kommunalaufsicht eingearbeitet.

S 04/113/20

Nichtverkauf des Grundstücks Friedrich-Engels-Str. 56, 57

Das Grundstück wird nicht an den österreichischen Investor verkauft.

S 04/115/20

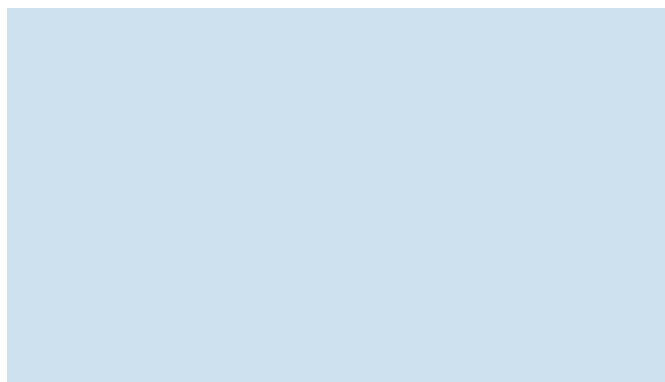
Wertgutachten des Areals „Dahme Nordufer“

Die Verwaltung wird beauftragt ein Verkehrswertgutachten über das Areal Dahme-Nordufer in Auftrag zu geben, um den tatsächlichen Zeitwert zu ermitteln.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 26.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin



Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2020

<u>Fachausschüsse</u>			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	09.03.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	11.05.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	24.08.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	26.10.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	10.03.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	12.05.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	25.08.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	27.10.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales	16.03.2020	18.30 Uhr	
	18.05.2020	18.30 Uhr	
	31.08.2020	18.30 Uhr	
	02.11.2020	18.30 Uhr	
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.			
Ausschuss für Bau und Planung	17.03.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	19.05.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	01.09.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	03.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	23.03.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	25.05.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	07.09.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	09.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss	31.03.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	02.06.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	15.09.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	17.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	16.06.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	29.09.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
	01.12.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Regionalausschusssitzungen	19.03.2020	18.30 Uhr	Wildau - Volkshaus
	11.06.2020	18.30 Uhr	Zeuthen
	27.08.2020	18.30 Uhr	Eichwalde
	05.11.2020	18.30 Uhr	Schulzendorf
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.			

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Home-

page www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), hat die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Wildau in Ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für "Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau".

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) Stadtwehrführer | 80,- € |
| b) stellvertretende Stadtwehrführer | 80,- € |

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Kids-/Jugendfeuerwehrwarte | 55,- € |
| b) Kids-/Jugendbetreuer | 35,- € |
| c) Gerätewarte | 55,- € |

(3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 Euro. Werktags, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 50% der Aufwandsentschädigung je Einsatz gezahlt.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.

Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.

Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald für Feuerwehr und Rettungsdienst dokumentiert wird.

(4) Fällt ein Einsatz in die Arbeitszeit, wird den Angestellten der Stadt keine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 Euro gezahlt.

Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als 6 Stunden bis maximal 12 Stunden, so verdoppelt sich die Einsatzentschädigung. Bei länger andauernden Einsätzen kann zusätzlich eine Prämie gemäß § 6 Abs. (2) gewährt werden.

(6) Der Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter erstellt die Abrechnung für die zu zahlende Aufwandsentschädigung anhand der Einsatzberichte.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalsweise nach Ablauf eines jeden Quartals für das zurück liegende Quartal.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt.

(2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Stadtwehrführers oder dessen Stellvertreter, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Ausgaben (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
 - Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
 - Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen)
 - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
 - Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

§ 6

Prämien

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stadt für „Treue Dienste in der Feuerwehr Wildau“, in Abstimmung mit der Wehrleitung, eine Prämie in Höhe von bis zu
- | | |
|------------|--------------|
| a) 100,- € | für 10 Jahre |
| b) 200,- € | für 20 Jahre |
| c) 300,- € | für 30 Jahre |
| d) 400,- € | für 40 Jahre |
| e) 500,- € | für 50 Jahre |

zahlen. Die Berechnung der Zeit für die Treuen Dienste beginnt frühesten mit dem Übertritt aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst oder mit dem Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,- Euro gezahlt

werden. Diese Prämien sind vom Stadtwehrführer oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau vom 21.02.2012 außer Kraft.

Wildau, den 25.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der „Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau“, Beschluss S 04/102/20 der Stadtverordnetenvertretung vom 25.02.2020, ausgefertigt am 25.02.2020, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 25.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Wildau gewährt den Personensorgeberechtigten für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in Wildau unter folgenden Kriterien eine Begrüßungsmappe:

- a. Bei Eltern oder der Mutter des Neugeborenen, die am Tag der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Wildau haben, erfolgt die Aufnahme des Kindes mit Hauptwohnsitz ins Melderegister der Stadt Wildau aufgrund der Datenübermittlung des für die Beurkundung der Geburt zuständigen Standesamtes von Amtswegen.
- b. Soweit das Neugeborene in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen wird (z. B. Pflegefamilien), muss die Anmeldung des Kindes mit Hauptwohnsitz im Melderegister der Stadt Wildau durch den oder die Personensorgeberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin des Kindes im Einwohnermeldeamt der Stadt Wildau erfolgt sein.
- c. Bei Zuzug von Personensorgeberechtigten nach der Geburt des Kindes muss die Anmeldung der Personensorgeberechtigten und des Kindes innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin erfolgt sein.

§ 2

- (1) Die Begrüßungsmappen werden nach Ablauf jedes Quartals des Kalenderjahres für die in diesem Zeitraum geborenen Kinder an die Personensorgeberechtigten überreicht.
- (2) Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Stadt Wildau zum Tag der Aushändigung der Begrüßungsmappe persönlich eingeladen.

§ 3

Die Begrüßungsmappe beinhaltet Geschenk- und Wertgutscheine von Unternehmen und der Stadt Wildau.

§ 4

- (1) Werden die Begrüßungsmappen durch die Personensorgeberechtigten nicht bis zum 31.03. des Folgejahres abgeholt, entfällt der Anspruch auf diese freiwillige Leistung der Stadt Wildau.
- (2) Der Anspruch bleibt erhalten, wenn die eingeräumte Frist aus wichtigen Gründen durch die Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden konnte. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist in diesem Fall vorzulegen.

§ 5

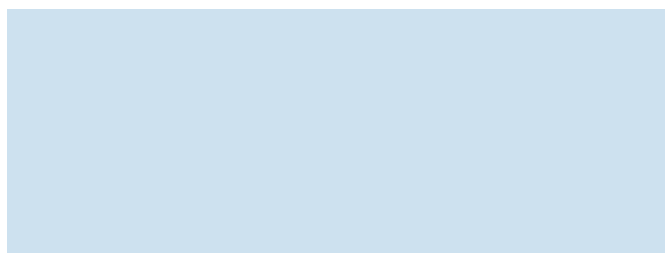
- (1) Die Ausreichung der Begrüßungsmappen durch die Stadt Wildau ist eine freiwillige Leistung.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf die Ausreichung der Begrüßungsmappe besteht nicht.
- (3) Die Stadt Wildau entscheidet jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung ihrer Leistung.
- (4) Sollten sich Unternehmen nicht mehr an der Begrüßungsmappe beteiligen, behält sich die Stadt auch in diesen Fällen vor, die Leistung nicht mehr zu gewähren.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, 25.02.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin



Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wildau / Zeuthen hat am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wildau / Zeuthen ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“). Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Wildau und der Gemeinde Zeuthen zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die dem Vorstand nicht angehören;
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassensführer und
 4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.Der Kassensführer gehört dem Vorstand nicht an, die Funktion des Schriftführers kann auch von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inlichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 17 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Wildau zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder für den Fall, dass nicht die Stadt Wildau die Kassenführung übernimmt, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wildau übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der

Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Be

schlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

- (7) Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zu Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein Stellvertreter gemäß der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.
- Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden. Diese Entscheidungen sind in der folgenden Jagdgenossenschaftsversammlung zu bestätigen. Für den Fall, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung die Entscheidungen nicht bestätigt, sind die Entscheidungen, soweit rechtlich möglich, rückgängig zu machen.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister (Notvorstand) der Stadt Wildau wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
 - (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
 - (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
 - (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
 - (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
 - (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
 - (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
 - (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 Bbg-JagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche und Auszahlungsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (5) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet
- (6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (7) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend den Hauptsatzungen der Stadt Wildau sowie der Gemeinde Zeuthen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wildau und des Amtsblattes für die Gemeinde Zeuthen gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung sowie Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Die Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung sollen darüber hinaus auf den Internetpräsenzen der Stadt Wildau und der Gemeinde Zossen veröffentlicht werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans und der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen. Diese Bekanntmachungen erfolgen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wildau und des Amtsblattes für die Gemeinde Zeuthen.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21.05.2004 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 21.03.2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wildau / Zeuthen, 29.11.2019

Silke Joksch
Vorsteherin

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen“ wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Lübben, den 02.01.2020

i.A Grunz
Der Landrat

Hiermit wird die am 29.11.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Wildau / Zeuthen“, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 02.01.2020 (AZ: 32.23.G 194-Satzung) gem. § 10 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg i.V. m. § 1 ff. BekanntmV öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Wildau Nr. 01/2020 am 28.02.2020 und der Gemeinde Zeuthen Nr.: 03/2020 am 04.03.2020.

Wildau / Zeuthen, 22.01.2020

Silke Joksch
Vorsteherin

Hinweise zu Sondernutzungen von öffentlichem Straßenland

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Soweit öffentliches Straßenland über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird, stellt dies eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Kommune. Rechtsgrundlage ist hier das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Stadt Wildau. Leider ist immer wieder festzustellen, dass für die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Containern und Baugeräten etc. pp. häufig nicht das eigene Grundstück, sondern das an das Grundstück angrenzende öffentliche Straßenland genutzt wird.

Für diese Sondernutzungen ist bei der Stadt Wildau ein Antrag zu stellen und je nach Größe der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche und nach Nutzungsdauer eine Sondernutzungsgebühr zu bezahlen.

Das entsprechende Antragsformular und Informationen zu der Höhe der zu erwartenden Sondernutzungsgebühr und darüber hinaus erhalten Sie sowohl im Rathaus (Zimmer 39/ Tel.: 50 54 55) als auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Wildau. (<https://www.wildau.de/Sondernutzungssatzung-PDF-737879.pdf> und <https://www.wildau.de/Sondernutzung-pdf-813069.pdf>) Der Antrag sollte möglichst 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung des öffentlichen Straßenlandes durch den Grundstückseigentümer oder einen von diesem Beauftragten gestellt werden.

Wer öffentliches Straßenland über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, die in jedem Fall höher als die eigentliche Sondernutzungsgebühr ist, geahndet werden. Der Gesetzgeber sieht hier eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 EURO vor.

Vogel
Mitarbeiterin der Hauptverwaltung

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

**Einladung
zu der Versammlung der Mitglieder
der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen
am 02.04.2020 um 18.00 Uhr
im Sportkasino Wildau, Grabowskistr. 18.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2019/2020
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2019/2020 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2019/20
7. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspau-schale des Jagdjahres 2019/2020
8. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossen-schaft und Bericht der Jagdpächter
9. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, 07.02.2020

Silke Joksch

Die Jagdvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzu-legen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie persönlich gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen. Zudem wird auf der Homepage der Stadt Wildau www.wildau.de unter der Rubrik Einwohnermeldeamt Formulare/Satzungen ein Antragsformular zur Verfügung gestellt, welches ausgefüllt und unterschrieben der Stadt übermittelt werden kann.

Wildau, 23.01.2020

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 30. Januar 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bindow: 1, 2, 3 Birkholz: 4, 5 Blossin: 2, 5 Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5 Egsdorf: 3 Gräbendorf: 7, 9, 10, 11 Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8 Groß Wasserburg: 1, 2 Gussow: 2, 3 Halbe: 5, 6 Hermsdorf: 3, 6, 7, 8 Kablow: 2, 3, 4, 5 Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Kolberg: 1, 2, 7 Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19 Köthen: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Löpten: 6, 7 Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9 Neuendorf (T): 3 Niederlehme: 4, 6 Prieros: 1, 2, 4, 5, 6 Schwerin: 1, 2, 4 Senzig: 1, 2, 3,

4 Streganz: 6 Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Wernsdorf: 9 Wildau: 9 Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

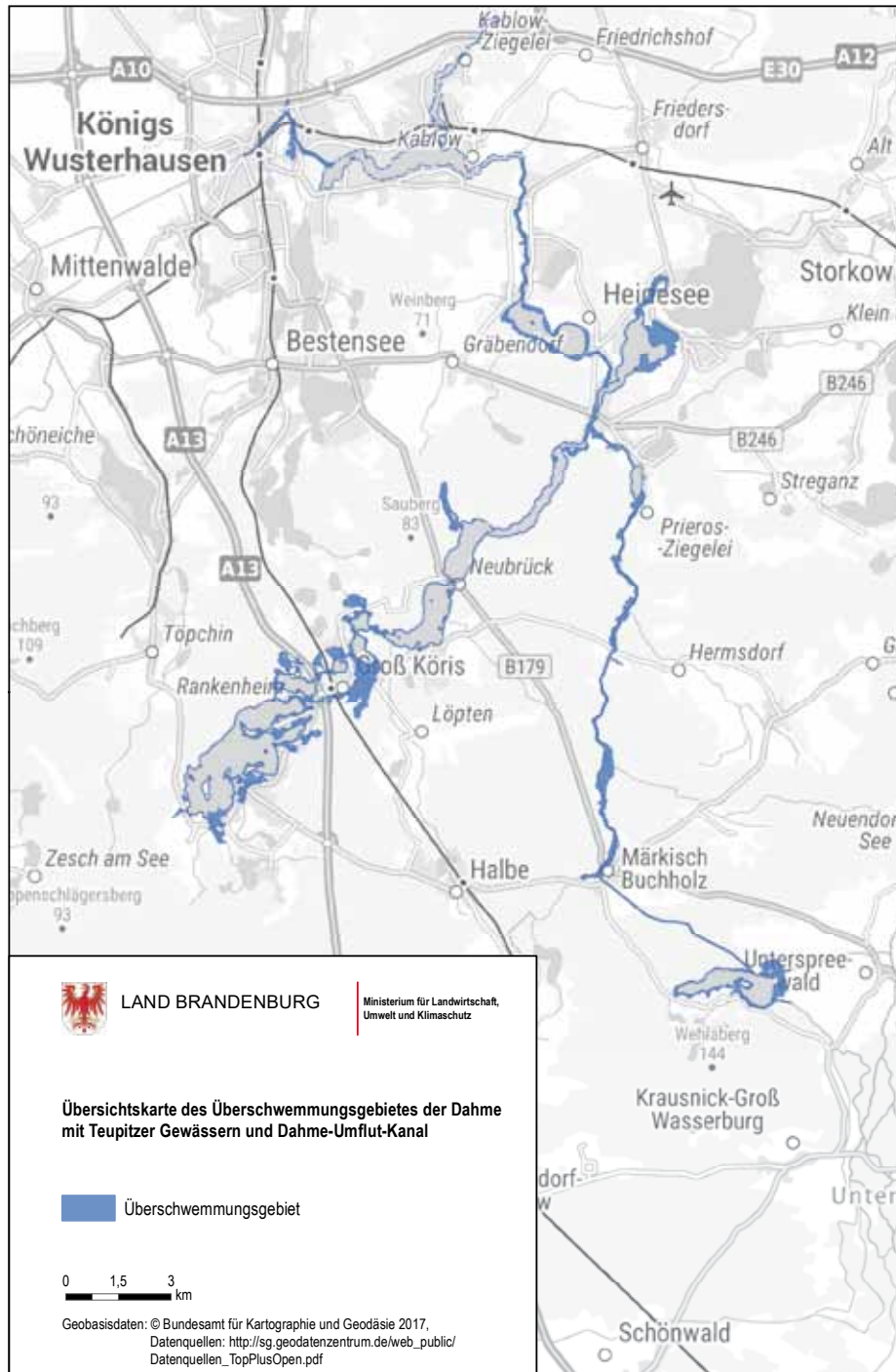
vom 16. März 2020

bis einschließlich 17. April 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde, Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice, Haus A	Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 19.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	03375 273373
Stadt Wildau	Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau Bauverwaltung / Facility Management, Raum 102	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Mi. 13.00 - 15.30 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr	03375 505422
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9 Bürgerbüro	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 589-0
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Gemeinde Heidesee	15754 Heidesee Lindenstraße 14b Bauamt, Raum 207	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und 16.30 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.30 Uhr Fr. 9.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung	033767 79547

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal



Bis einschließlich 4. Mai 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 17. März 2020 um 18 Uhr im Mehrzweckraum der Sporthalle der Grund- und Oberschule Schen-

kenland, Berliner Str. 75, 15746 Groß Köris, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der mit Auslegungsbeginn das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartenentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

**Reinigungstermine für die Straßengruppen 1 und 2
gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wildau**

Zeitraum April 2020 bis November 2020

zwischen 7.00 und 16.00 Uhr

Straßengruppe 1		Straßengruppe 2	
- Am Kleingewerbegebiet		- Ahornring	
- Bergstraße		- Akazienring	
- Birkenallee	<u>Montag</u>	- Albertusstraße	<u>Freitag</u>
- Chausseestraße		- Am Staatsforst	
- Dorfaue	nach Wetterlage	- Am Wildgarten	nach Wetterlage
- Eichstraße		- Amselsteg	
- Fichtestraße zw. Bergstraße und Freiheitstraße		- Am Friedhof	
- Fliederweg		- Bachstelzengang	
- Freiheitstraße incl. Umfahrung Gesundheitszentrum	14.04.	- Blumenkorso	
- Friedrich-Engels-Straße	27.04.	- Breite Straße	
- Geschwister-Scholl-Str.	11.05.	- Eichenring	17.04.
- Gewerbepark	25.05.	- Fichtestraße zw. Lessingstraße und Bergstraße	24.04.
- Hochschulring	22.06.	- Freiheitstraße zw. Freiheitstr. und Hückelhovener Ring	15.05.
- Jahnstraße	20.07.	- Friedrich-Engels-Straße / Hinterlandstraße	29.05.
- Karl-Marx-Straße	03.08.	- Karl-Marx-Str. zw. Kastanienstr. und P+R	12.06.
- Kastanienstraße	17.08.	- Hochwaldstraße	10.07.
- Kirchstraße	31.08.	- Hückelhovener Ring	14.08.
- Käthe-Kollwitz-Straße	14.09.	- Kantstraße	28.08.
- Ludwig-Witthöft-Straße	28.09.	- Karl-Marx-Straße / Hinterlandstraße	11.09.
- Miersdorfer Straße	12.10.	- Kastanienring	25.09.
- Richard-Sorge-Straße	26.10.	- Lessingstraße	09.10.
- Schmiedestraße	09.11.	- Neubauernstraße	16.10.
- Stolze-Schrey-Straße		- Nordpromenade	23.10.
- Straße am Autohandel		- Pirschgang	06.11.
- Westkorso		- Platanenring	13.11.
- Wildbahn		- Puschkinallee	
		- Richard-Sorge-Straße bis P+R	
		- Röntgenstraße	
		- Schillerallee	
		- Straße des Friedens	
		- Südpromenade	
		- Teichstraße	
		- Ulmenring	
		- Wagnerstraße	
		- Weidenring	

**Alle hier aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern
und werden zum nächstmöglichen Zeitraum nachgeholt**

Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 22.02.2020

lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.		26er Mountainbike schwarz/grün/Scott	28.08.2019	28.2.2020
2.		Damenfahrrad blau/ Framework	16.09.2019	16.03.2020
3.		Damenfahrrad/Kalkhoff	14.10.2019	14.04.2020
4.		26er Mountainbike/Ruddy Dax/blau	12.11.2019	12.05.2020

Am 06.01.2020 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Herrenweste, Handyhülle, Insulientasche, Verdampfer, Mischpalette, diverse Schlüssel, Kindermützen, drei Damenleggings, Herrenuhr, „Batmann“-Jacke, Pullover v. H&M, diverser Modeschmuck, Koffer mit Kindersachen und Nintendo-Spielkonsole.

letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Der nächste Fundsachenverkauf erfolgt in der Woche vom 23.05.-26.05.18. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 40 (Tel. 03375-5054 56) zu richten.

Hinweise: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der i. A. Kube

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand 30.11.2019 = 10.381
davon 101 Bewohner GU

Zuzüge 77
Wegzüge 48
Geburten 7
Sterbefälle 7

Einwohnerstand 31.12.2019 = 10.410
davon 103 Bewohner GU

Zuzüge 58
Wegzüge 36
Geburten 6
Sterbefälle 18

Einwohnerstand 31.01.2020 = 10.420
davon 104 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 13.02.2020

K.Schmidt
Einwohnermeldeamt



Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau
Angela Homuth, Bürgermeisterin
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal
Sabine Pohl
Telefon: 030 / 633 13 450
E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.800 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0